

## Antrag

der Abgeordneten Renate Künast, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Katja Dörner, Erhard Grundl, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Steffi Lemke, Cem Özdemir, Filiz Polat, Claudia Roth, Dr. Manuela Rottmann, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Hass und Hetze wirksam bekämpfen, Betroffene stärken und Bürgerrechte schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zur wirksamen Bekämpfung von Rechtsextremismus, der Bedrohung ganzer Bevölkerungsgruppen sowie von Hass und Hetze im Netz bedarf es einer koordinierten Gesamtstrategie, die das Problemfeld auf seinen sämtlichen Ebenen bearbeitet: als rechtsextreme Strategie zur Aushöhlung der Demokratie, als gesamtgesellschaftliches Phänomen einer Verrohung der Debattenkultur und als Fortsetzung wie Befeuerung analoger Formen von Diskriminierung und Gewalt.

Rassistischer, antisemitischer, antiziganistischer, muslimfeindlicher, völkischer, antifeministischer, homo- und transfeindlicher Propaganda und Agitation muss mit aller Entschlossenheit begegnet werden. Menschenverachtenden Ideologien der Ungleichwertigkeit muss entschieden widersprochen und der Strategie einer Normalisierung des vormals Unsagbaren entschlossen begegnet werden.

Die dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BR-Drs. 87/20) zugrunde liegende Zielsetzung, den zunehmenden Rechtsextremismus, die anhaltenden Angriffe auf Demokratinnen und Demokraten und die zu beobachtende Verrohung der Diskussionskultur im Netz zu bekämpfen, wird daher ausdrücklich begrüßt. Er greift aber einerseits zu kurz und weitert andererseits Befugnisse in weder zielführender noch verhältnismäßiger Weise aus. Damit die Maßnahmen aber effizient wirken, müssen sie zielgenau ausgerichtet sein, um Behörden und Justiz nicht mit unnötigen Aufgaben zu überlasten.

So steht nach derzeitigem Stand des Regierungsentwurfs unter anderem zu befürchten, dass das Bundeskriminalamt (BKA) mit der zusätzlichen Aufgabe als zentrale Meldestelle, mit der Aufgabe der Aufarbeitung der Meldungen und ihrer Weiterleitung an die zuständigen Stellen der Länder angesichts der nicht überschaubaren Meldemenge überfordert sein könnte. Dann würde die dringend notwendige Effektivierung der Strafverfolgung nicht erreicht, sondern sogar konterkariert und die Rechtsunsicherheit erhöht.

Rechtsextremisten wollen Demokratie, Gewaltenteilung, freie Meinungsäußerung, Gleichheit vor dem Gesetz und Rechtsstaatlichkeit generell beseitigen. Umso mehr müssen Maßnahmen gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität fest auf dem Boden der Rechtsstaatlichkeit verankert sein und die Bürgerrechte und grundrechtlich geschützten Beteiligungsrechte der davon potentiell Betroffenen müssen jederzeit gewährleistet bleiben.

Hass und Hetze im Netz sind nicht vorrangig ein strafrechtliches Problem. Gerade rechtsextreme Gruppen wissen genau, wie sie an der Grenze zur Strafbarkeit legale, wenn auch hasserfüllte Kommentare formulieren können. Genauso dringlich braucht es daher einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz, Verbesserungen für Prävention, Forschung, Beratung und Opferschutz.

Nach wie vor fehlt es an einer kohärenten medien- und netzpolitischen Gesamtstrategie auf den unterschiedlichen politischen Ebenen. Mit dem auf Länderebene von der Ministerpräsidentenkonferenz verabschiedeten Medienstaatsvertrag werden zwar erstmals Intermediäre in die Regulierung aufgenommen, jedoch werden die für die Aufsicht zuständigen Landesmedienanstalten für die zusätzliche Aufgabe nicht mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet. Auf Länder- wie auf Bundesebene fehlt es an Regelungen zur wirksamen Verhinderung von Medienkonzentrationsentwicklungen. Darüber hinaus gibt es kein Konzept für eine altersübergreifende Medienkompetenzförderung, wobei das für die Bekämpfung der Wirksamkeit von Hass, Hetze und Falschinformationen so dringend notwendig ist.

Zu der notwendigen Gesamtstrategie gehört auch, das historisch als Gegenbegriff zur NS-Rasseideologie gemeinte, aber - weil es beim Menschen keine Rassen gibt - in der Sache falsche Wort „Rasse“ bei den Diskriminierungsverboten in Artikel 3 Absatz 3 GG zu ersetzen durch den Begriff „rassistisch“ und das Grundgesetz zu ergänzen durch die ausdrückliche Pflicht des Staates, Schutz gegen alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu gewährleisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Zivilgesellschaft und Prävention gegen Rechtsextremismus nachhaltig zu stärken und zu fördern und dazu insbesondere die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- a) Die Förderung zivilgesellschaftlicher Arbeit zur Demokratiestärkung, gegen Rechtsextremismus, Rassismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit muss als Daueraufgabe über ein Demokratiefördergesetz nachhaltig gestaltet und finanziell strukturell abgesichert werden, wobei die Unabhängigkeit zivilgesellschaftlichen Engagements nicht ausgehöhlt werden darf. Die Bundesregierung soll dafür einen Entwurf für eine bundesgesetzliche Grundlage zur Demokratieförderung vorlegen (s. Antrag „Rechtsextremismus umfassend bekämpfen“ auf Drs. 19/1851).
- b) Das Gemeinnützigkeitsrecht muss dringend reformiert werden. Dazu muss die Bundesregierung Rechtssicherheit bei den förderfähigen Zwecken in § 52 der Abgabenordnung bei gemeinnützigem bürgerschaftlichem Engagement gegen Rassismus, für Grund- und Menschenrechte und unsere Demokratie über einen entsprechenden Gesetzentwurf schaffen (s. Antrag „Gemeinnützigkeit braucht Rechtssicherheit statt politischer Willkür“ auf Drs. 19/7434).
- c) Es soll ein unabhängiges Institut zum Schutz der Verfassung (s. Antrag „Rechtsextremen Netzwerken entschlossen entgegenzutreten“ auf Drs.

19/14091 und Antrag „Neustart des Verfassungsschutzes des Bundes“ auf Drs. 19/8700) errichtet werden. Mithilfe des Instituts sollen insbesondere Radikalisierungsprozesse erforscht und die Expertise aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft strukturiert einbezogen werden.

- d) Die Bundesregierung muss die zur Bekämpfung von Hasskriminalität und Rechtsextremismus als Grundlage evidenzbasierter Kriminalpolitik und zu Erforschung dieser Phänomene erforderlichen statistischen Daten systematisch erheben (s. Entwurf Kriminalitätsstatistikgesetz auf Drs. 19/2000) und gemeinsam mit den Ländern die Aussagekraft der Strafrechtspflege-Statistiken nachhaltig stärken.

2. Betroffene von Hasskriminalität, Rassismus und Rechtsextremismus durch Verbesserungen des Opferschutzes, den Ausbau von Beratungsangeboten und Erleichterungen bei ihrem Vorgehen gegen Hasskriminalität, Rassismus und Rechtsextremismus zu stärken, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Der Schutz vor rassistischer Diskriminierung sowie vor Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) muss deutlich verbessert werden. Dazu soll die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen, der den Anwendungsbereich erweitert, Ausnahmeregelungen eingrenzt, die viel zu kurzen Klagefristen verlängert und ein echtes Verbandsklagerecht einführt, damit gegen Diskriminierungen strukturell und nachhaltig vorgegangen werden kann.
- b) Die Ausstattung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) muss deutlich aufgestockt werden. Zudem ist seit nunmehr zweieinhalb Jahren die Leitung der ADS nur kommissarisch besetzt. Diesen unverantwortlichen Zustand muss die Bundesregierung unverzüglich beenden, damit die ADS ihre Aufgaben wieder in vollem Umfang und unabhängig wahrnehmen kann. Die Stärkung der ADS ist auch deshalb dringend notwendig, um zu einer Stabstelle zur Bekämpfung von jeder Form von Rassismus zu kommen. Darüber hinaus muss die Bundesregierung eine unabhängige Expertinnen- und Expertenkommission zum Thema Rassismus einsetzen.
- c) Das Waffenrecht muss noch wirksamer ausgestaltet werden, damit sich gewaltbereite Personen und Bewegungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung wenden, nicht auch noch legal bewaffnen können (siehe die Anträge Drs. 19/17520 und 19/14092).
- d) Es muss eine „Task Force Rechtsextremismus“ im Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums eingerichtet werden, die eine koordinierende Funktion einnimmt und die Prüfung zentralisierter Informationsmöglichkeiten und vor allem eines erleichterten Zugangs zu Beratungs- und Hilfsangeboten garantiert. Dazu soll sie unter anderem folgende Eckpunkte (s. auch Antrag „Netzwerkdurchsetzungsgesetz weiterentwickeln – Nutzerrechte stärken, Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken sicherstellen“ Drs. 19/5950) umsetzen:
- Die Förderung und den Ausbau flächendeckender, unabhängiger und kostenfreier Informations- und Beratungsstellen zum Umgang mit Phänomenen wie „Hate Speech“ und „Desinformation“. Dabei ist eine (Teil-)Finanzierung durch eine verpflichtende Abgabe von Diensteanbietern von Telemedien ab einer festzulegenden Größenordnung zu prüfen.

- Die Prüfung, wie existente Beratungsstellen, etwa gegen Rechtsextremismus, Frauenberatungsstellen, Migrantenorganisationen oder Einrichtungen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen bei der Qualifizierung zu Phänomenen wie „Hate Speech“ und „Desinformation“ unterstützt werden können.
  - Die Sicherstellung, dass alle Informations- und Beratungsstellen niedrigschwellig auch Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen, diese explizit ansprechen und Beraterinnen und Berater in Jugendschutzfragen geschult sind.
  - Die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Menschen, die von rechter Gewalt bedroht sind, u.a. indem sie auf „Feindeslisten“ geführt werden.
  - Gemeinsam mit den Ländern eine Bundeszentrale für digitale und Medienbildung auf den Weg zu bringen. Mit ihr sollen unter anderem altersgerechte schulische und außerschulische Bildungsangebote für alle Menschen in Deutschland geschaffen bzw. zur Verfügung gestellt werden, die Fähigkeiten fördern, (im Internet) verbreitete Inhalte kritisch zu hinterfragen, bewusst verfälschte Inhalte als solche zu erkennen und für persönlichkeitsverletzende Inhalte sensibilisieren (Medienkompetenz). Vorhandene Initiativen und Angebote sollen ausgebaut, gebündelt und besser vernetzt werden.
  - Politische Bildung sowohl als Unterrichtsfach als auch als Querschnittsaufgabe gemeinsam mit den Ländern auszubauen und zu fördern. Dazu gehört auch die feste fächerübergreifende Verankerung in allen Schulformen, eine deutlich stärkere Priorisierung in den Bildungsplänen, sowie ein verbessertes Angebot zur Demokratie- und Werteerziehung in allen Phasen der Lehreraus- und -fortbildung.
  - Die Bundeszentrale für politische Bildung finanziell und organisatorisch zu stärken und eine engere Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Landeszentralen für politische Bildung zu befördern.
  - Das vielfältige zivilgesellschaftliche Engagement und die Gegenrede zu unterstützen.
- e) Mit Hass, Hetze und Bedrohung konfrontierte Personen muss leichter ermöglicht werden, Auskunftssperren ihrer Meldeadressen vorzunehmen. Die Bundesregierung muss einen Entwurf für eine entsprechende Änderung des Bundesmeldegesetzes (BMG) vorlegen.
- f) Gemeinsam mit den Ländern ist ein zentrales Online-Portal für Strafanzeigen bei Hass und Hetze, auf das Plattformbetreiber nach § 3 NetzDG bereits bei der Meldung von Inhalten unmittelbar erreichbar hinweisen sollen, mit automatischer Weiterleitung an die zuständigen örtlichen/regionalen Staatsanwaltschaften einzurichten.
- g) Es ist ein gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen nutzbares beschleunigtes Online-Verfahren zu schaffen durch einen entsprechenden Entwurf zur Änderung der Zivilprozessordnung.

3. Im Hinblick auf die beim Bundeskriminalamt (BKA) geplante Zentralstelle (s. BR-Drs. 87/20) einen Entwurf für eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die folgende Eckpunkte gewährleistet:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

a) Für sämtliche Informationen und Daten, die zu einem Meldevorgang gehören, muss eine strenge Zweckbindung bestehen.

b) Infolge der strengen Zweckbindung und kurzen Löschfristen im Hinblick auf sämtliche Informationen und Daten darf beim BKA weder infolge Nichtbearbeitung noch aus anderen Gründen eine Datensammlungen entstehen, die über eine rein statistische Auswertung im Hinblick auf die Erstellung eines (phänomenbezogenen) Lagebildes hinausgehen.

c) Sämtliche Informationen und Daten, die zu einem Meldevorgang gehören, dürfen aufgrund der strengen Zweckbindung beim BKA nur in Erfüllung der die Staatsanwaltschaften unterstützenden Funktion der Vorprüfung eines Anfangsverdachts, gespeichert und verarbeitet werden und sind unverzüglich nach ihrer Weiterleitung an die zuständigen Stellen der Länder zu löschen, sofern nicht das BKA im konkreten Einzelfall aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 1 BKAG selbst die polizeilichen Aufgaben im Hinblick auf die Strafverfolgung wahrzunehmen hat. Jede weitere Nutzung oder Auswertung dieser Informationen und Daten ist ausgeschlossen.

d) Das geplante Meldeverfahren ist mehrstufig auszugestalten, sodass zunächst nur die nach Auffassung der Provider Straftatbestände erfüllenden Inhalte (in anonymisierter Form) an das BKA übermittelt werden. Diese werden dort einer Vorprüfung auf einen Anfangsverdacht unterzogen. Erst bei Vorliegen und nach Feststellung eines solchen Verdachts kann das BKA in einem zweiten Schritt die vorhandenen, dem Schutz als TK-Verkehrsdaten unterliegenden IP-Adress- und Portdaten bei den Providern anfragen.

4. in dem geplanten Meldeverfahren (s. BR-Drs. 87/20) einen Entwurf für eine spezielle gesetzliche Benachrichtigungspflicht für Betroffene vorzulegen, damit Nutzerinnen und Nutzer beim BKA unabhängig von im Übrigen bestehenden Auskunftsansprüchen einen unbeschränkten Anspruch haben, um zu erfahren,

a) inwiefern eigene Äußerungen (Kommentare, Posts, Bilder usw.) vom BKA im Rahmen der neu geschaffenen Zentralstellenfunktion gegenwärtig auf strafrechtliche Relevanz geprüft werden und

b) ob und inwiefern zur eigenen Person Daten im Rahmen der neu begründeten Zentralstellenfunktion gespeichert oder verarbeitet wurden und zu welchem Zweck.

5. gemeinsam mit den Ländern die angemessene Ausstattung, Fortbildung und Aufstellung der relevanten Behörden sicherzustellen und dazu insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:

a) Polizei und Justiz müssen technisch wie auch personelle hinreichend für die effektive Verfolgung von Hasskriminalität und Rechtsextremismus (im Netz) ausgestattet werden. Sie müssen systematische und regelmäßige Fortbildungen in diesem Bereich erhalten. Auch muss sichergestellt werden, dass ein abgestimmtes Vorgehen stattfindet.

b) Gemeinsam mit den Ländern ist die Einrichtung von Sonderdezernaten für Hasskriminalität bei den örtlichen/regionalen Staatsanwaltschaften und, mit Zuständigkeit für das jeweilige Land insgesamt, von Beauftragten für Hasskriminalität zur Beratung und Koordinierung der örtlichen Staatsanwaltschaften und zur Gewährleistung einheitlicher Maßstäbe der Rechtsanwendung zu vereinbaren.

Solche Stellen sollten zugleich als leicht zugängliche Beratungsstellen für Betroffene organisiert und ausgestattet sein, mit vorhandenen anderen Beratungsstellen kooperieren und unter Wahrung von deren Autonomie einen geschützten Raum für Betroffene bilden.

c) Die Polizei braucht Vertrauen und jede und jeder soll Vertrauen in die Polizei haben können. Es ist daher notwendig, dass wissenschaftlich untersucht wird, wie verbreitet verfassungsfeindliche Einstellungen bei Beamtinnen und Beamten sind. Außerdem müssen Vorkommnisse wie menschenfeindliche, rassistische und antisemitische Äußerungen in Chatgruppen in den Behörden konsequent disziplinar- und strafrechtlich aufgearbeitet und statistisch erfasst werden. Auch muss Vorsorge getroffen werden, damit insbesondere das Disziplinarrecht seine Funktion in diesem Bereich erfüllen kann, und rechtsextreme Bestrebungen in den Sicherheitsbehörden zuverlässig aufgedeckt und unterbunden werden. Im Übrigen soll die Fehlerkultur in den Sicherheitsbehörden allgemein verbessert werden (siehe dazu insbesondere den Gesetzentwurf zur Schaffung einer unabhängigen Polizeibeauftragten, Drs. 19/7928).

d) Auf die Länder hinzuwirken, die Aufsicht durch die Landesmedienanstalten zu stärken, das Medienkonzentrationsrecht dringend weiterzuentwickeln.

e) Gemeinsam mit den Ländern wirksame Instrumente zur Kontrolle von algorithmischen Entscheidungssystemen im Sinne des Medienstaatsvertrages sowie eine medien- und netzpolitische Gesamtstrategie zu entwickeln.

6. im Hinblick auf alle geplanten Auskunftsansprüche (s. BR-Drs. 87/20), die sich auf das Telekommunikationsgesetz (TKG) und zukünftig auch das Telemediengesetz (TMG) beziehen, einen Entwurf für eine gesetzliche Regelung in den Polizeigesetzen des Bundes und der Strafprozessordnung vorzulegen, die die folgenden Eckpunkte gewährleistet:

a) eine grundrechtskonforme Ausgestaltung mit entsprechenden grundrechtlich gebotenen, der Tiefe des jeweilig betroffenen Grundrechts (IT-Grundrecht, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Kernbereichsschutz) entsprechenden Schutzwerten gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

b) einschließlich einer gesetzlichen Pflicht zur Protokollierung (seitens der staatlichen Stelle), die mindestens die ersuchende Stelle, den Zeitpunkt des Ersuchens sowie (für eine genau definierte Dauer) die tragenden Gründe und den Inhalt des Ersuchens erkennbar macht; sowie

c) eine explizite Ausnahme für alle Dienstleistungen, die eine inhaltliche Nähe zu einem besonders geschützten Vertrauensverhältnis (insbesondere im ärztlichen, anwaltlichen, journalistischen, steuerrechtlichen und im Bankbereich) haben;

d) von den so geregelten Auskunftsbefugnissen ausdrücklich auszunehmen sind alle besonders zu schützenden und auch nach geltendem Datenschutzrecht besonders IT-sicherheitsrechtlichen Vorkehrungen unterliegenden Passwörter und andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird.

7. geplante Änderungen des Strafgesetzbuches (s. BR-Drs. 87/20) wie folgt zu überarbeiten:

a) Die Beleidigungsdelikte in Anlehnung an den Diskussionsentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz für ein „Gesetz zur nachdrücklichen strafrechtlichen Bekämpfung der Hassrede und anderer besonders verwerflicher Formen der Beleidigung“ (Stand 04.11.2019 - <https://www.justiz.bayern.de/ministerium/gesetzgebung/>) regeln mit der Maßgabe, bei der Einbeziehung der Kommunalpolitiker und Kommunalpolitikerinnen in § 188 StGB-E (Schwere Beleidigung, üble Nachrede, schwere Verleumdung) eine dem Bestimmtheitsgebot genügende Einbeziehung auch der in den Untergliederungen der Stadtstaaten tätigen sicherzustellen.

b) Bei der Änderung des § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) und des § 241 StGB (Bedrohung) muss der Grundsatz beachtet werden, dass das Strafrecht nur dann einzusetzen ist, „wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist“ (BVerfGE 120, 224 (240, Rz 35)). Deshalb und mit Blick auf das geschützte Rechtsgut (den öffentlichen Frieden bzw. den individuellen Rechtsfrieden), die Rechtssicherheit und die Praxistauglichkeit muss die Bundesregierung

- die Tatbestanderweiterung auf das Billigen noch nicht begangener Straftaten (§ 140 StGB-E) und
- die Tatbestanderweiterung auf die Bedrohung mit Vergehen (§ 241 StGB-E) anstatt wie bisher nur Verbrechen

einer kritischen Überprüfung unterziehen.

c) Die vorgeschlagene Meldepflicht (§ 3a Abs. 2 NetzDG-E) ist auf schwere Straftaten zu beschränken.

8. einerseits die Vermeidung von widersprüchlichen Doppelstrukturen mit Regelungen auf Länderebene, beispielsweise mit dem Online-Intermediäre regulierenden, neuen Medienstaatsvertrag und die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit dem Recht der Europäischen Union, beispielsweise die Ausweitung von Auskunftsansprüchen mit der E-Commerce-Richtlinie, zu gewährleisten. Andererseits sich insbesondere in den Trilogon sowie im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft einzusetzen für eine rechtsstaats- und grundrechtskonforme Fassung a) des EU-Verordnungsentwurfs zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte b) des EU-Verordnungsentwurfs über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen c) des geplanten Digital Services Act zur Ablösung der E-Commerce-Richtlinie sowie insgesamt für eine kohärente Regulierung in der EU sowie Vereinfachung der internationalen Rechtshilfe.

9. eine Evaluierung der im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität getroffenen Regelungen zwei Jahre nach deren Inkrafttreten vorzusehen und den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse zu unterrichten. Die Evaluierung soll unabhängig unter Einbeziehung wissenschaftlichen Sachverständigen erfolgen und die Wirkungen, Anwendung, Umsetzung und Praxis der getroffenen Regelungen untersuchen.

Berlin, den 10. März 2020

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Organisierte Shitstorms gegen JournalistInnen, Beleidigungen der Ex-Freundin auf ihren Profilen in den sozialen Netzwerken, das Verbreiten von Sharepics mit Falschzitatzen über PolitikerInnen, Gewaltdrohungen an Organisationen und Menschen, die sich in Projekten für Geflüchtete engagieren, das Erstellen und Zirkulieren von rechtsextremen „Feindeslisten“ - Hass und Hetze im Netz ist ein ebenso drängendes wie vielschichtiges Problem. Die bisherigen Antworten der Bundesregierung sind jedoch nicht ausreichend und weisen gravierende Mängel auf.

2017 wurde nach kontroverser öffentlicher Debatte das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) verabschiedet und eine rasche Evaluierung angekündigt. Verbesserungsvorschläge dazu liegen seit langem auf dem Tisch (s. Antrag „Netzwerkdurchsetzungsgesetz weiterentwickeln – Nutzerrechte stärken, Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken sicherstellen“, BT-Drs. 19/5950 und Antrag „Transparenz und Recht im Netz – Maßnahmen gegen Hasskommentare, Fake News‘ und Missbrauch von ‚Social Bots‘“, Drs. 18/11856).

Bislang ist noch nicht einmal die angekündigte Evaluation des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vorgelegt worden, obwohl teilweise weiter erhebliche Bedenken im Hinblick auf die schon geltenden Regelungen bestehen und es Diskussion und Überarbeitungsbedarf gibt. Dies gilt teilweise umso mehr für jene Regelungen, die nun durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BR-Drs 87/20) hinzukommen sollen. Doch auch eine konsequente Reformierung des NetzDG kann das Problem von Hass im Netz allein nicht lösen. Dazu bedarf es einer Gesamtstrategie, die das Problem wirksam bekämpft, dabei Betroffene stärkt und Bürgerrechte wahrt.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung bietet keine Gesamtstrategie, geht aber andererseits bei vielen seiner Maßnahmen weit über das wichtige und von uns geteilte Ziel der Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität hinaus. Vielmehr nutzt der Entwurf wie so oft in der Großen Koalition den Anlass, um undifferenziert eine Symbolpolitik der Sicherheit zu betreiben. Das betrifft vor allem, aber nicht nur die ausufernde Erweiterung von Auskunftsbefugnissen nahezu aller Sicherheitsbehörden gegenüber Telemediendiensten. Sogar Kunden-Passwörter müssten von Unternehmen herausgegeben werden und bestehende Schutzstandards der IT-Sicherheit und des Datenschutzes würden potentiell geschwächt. Und das gewählte Konzept der Übermittlungspflicht durch private Telemediunternehmen führt zu erheblich in die Grundrechte eingreifenden Maßnahmen, weil schon im Vorfeld eines behördlichen Verdachts persönliche Informationen und Daten an das Bundeskriminalamt gelangen.

Die daraus entstehenden Probleme werden insbesondere in der Vielzahl ausführlicher kritischer Stellungnahmen unterschiedlichster Akteure zum Regierungsentwurf aufgezeigt. Auf deren zahlreiche gewichtige Argumente ist die Bundesregierung bisher nicht hinreichend eingegangen.

Ein zentrales Problem bei der Bekämpfung von Hass im Netz ist das fehlende Verständnis der Komplexität des Phänomens. Hass und Hetze im Netz können nicht als von der analogen Welt losgelöstes Problem betrachtet werden. Die Attentate von Hanau, Halle, Christchurch oder der Mord an Walter Lübcke haben in unterschiedlicher Weise die Verbindungen zwischen rechtsextremer Hetze und Vernetzung im Internet und physischen Gewalttaten aufgezeigt. Dabei lassen sich verschiedene Ebenen von Hass und Hetze im Netz erkennen.

Zum einen ist Hass eine Strategie des organisierten Rechtsextremismus mit dem Ziel demokratische Strukturen zu zerstören. Dazu werden wohl orchestrierte Hass-Kampagnen gegen Organisationen, PolitikerInnen, JournalistInnen oder zivilgesellschaftlich engagierte Menschen gefahren, die darauf abzielen, diese mundtot zu machen oder aus dem Engagement für die Demokratie zu drängen. Dies geschieht durch Beleidigungen, Verleumdungen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Drohungen oder das Erstellen von „Feindeslisten“ im Netz. Das rechtsextreme Spektrum greift dabei auf verschiedene Strukturen und Organisationsformen, von geschlossenen Gruppen und Foren bis zu losen offenen Kanälen zurück, in denen sich Menschen radikalieren und vernetzen können oder inspirieren lassen, wie zuletzt bei der Aufdeckung der "Gruppe S." deutlich wurde.

Zusätzlich zum organisierten Rechtsextremismus erleben wir eine allgemeine Verrohung der Kommunikations- und Debattenkultur im Internet, bei der Beleidigungen und Herabwürdigungen anderer auf der Tagesordnung stehen. Dieser Hass ist häufig eine Fortsetzung von Gewalt aus der analogen Welt und mit Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit verknüpft. Hier brechen sich Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Muslimfeindlichkeit, Homo- und Transfeindlichkeit, Antifeminismus oder Behindertenfeindlichkeit Bahn. Nicht erst seit den rechtsterroristischen Anschlägen von Hanau und Halle ist offensichtlich, dass rechtsextreme Täter nicht nur ein rassistisches sondern auch ein zutiefst antifeministisches Weltbild teilen. Der besonderen Betroffenheit von Frauen von Hass im Netz Rechnung zu tragen, ist unerlässlich.

Aktuell sehen wir eine Gleichzeitigkeit verschiedener Initiativen zu Hass (im Netz) und Rechtsextremismus durch die Bundesregierung, die sich jedoch nur Teilbereichen des Problems annehmen.

Die Perspektive der von Hass und Hetze Betroffenen und die Frage, wie wir sie stärken können, finden in den aktuellen Vorhaben zu wenig Beachtung. Die Betroffenen haben nicht nur mit den unmittelbaren Folgen von Hass und Hetze zu kämpfen. Zusätzlich werden sie durch immer noch umständliche Meldewege auf den Plattformen, einen Mangel an Beratungsangeboten, die sie z.B. über rechtliche Möglichkeiten informieren vor große Herausforderungen gestellt. Auch bei Opferschutzmaßnahmen besteht großer Verbesserungsbedarf.

Hass und Hetze im Netz sind zudem nicht nur ein strafrechtliches Problem. Gerade rechtsextreme Gruppen wissen genau, wie sie an der Grenze zur Strafbarkeit legale, wenn auch hasserfüllte Kommentare formulieren können. Genauso dringlich braucht es daher auch Verbesserungen für Prävention, Forschung, Beratung und Opferschutz.

Nicht zuletzt machen Hass und Hetze im Netz nicht vor Landesgrenzen Halt. Sämtliche Vorhaben müssen mit EU-Recht und Vorgaben vereinbar und das Ziel ein EU-weit koordiniertes Vorgehen sein.

Die antragstellende Fraktion behält sich vor, den Gesetzentwurf der Bundesregierung, der parallel auch von den Koalitionsfraktionen in den Deutschen Bundestag eingebracht wurde, im Einzelnen nach Vorliegen der Stellungnahme des Bundesrates und im Lichte öffentlicher Anhörung sowie im Zusammenhang mit den von der Bundesregierung geplanten weiteren, bislang nur als Referentenentwurf vorliegenden Änderungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) in weiteren Anträgen zu behandeln.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.